

**GHB - Anlage 51**

Adresse absendendes Unternehmen  
Zusatz - VS-Registatur-

Name/ Anschrift des Empfängers  
gem. Sicherheitsbescheid

Sofort  
offen zurück

**VS-Empfangsschein Nr. ....../.....**

VS-Tgb. Nr.	Datum der VS	Ausf.-Nr. und Seitenzahl der VS	Anlagen		Seitenzahl insgesamt
			Nr. der Anlage	Ausf. u. Seitenzahl	
<b>Versandart: zugelassenes Transportunternehmen/Kurier</b> .....					
<b>Abgesandt am:</b>			<b>Empfangen am:</b>		

.....  
(Unternehmensstempel der VS-Registatur des  
Absenders, an die der VS-Empfangsschein  
zurückgesandt werden soll)

.....  
(Unterschrift und Unternehmens-  
stempel/Dienstsigel des Empfängers;  
der Name ist in Maschinenschrift zu  
wiederholen)

### Hinweise zum VS-Empfangsschein

1. Bei der Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH ist im inneren Umschlag ein ausgefüllter VS-Empfangsschein beizufügen. Adressat ist der / die im Sicherheitsbescheid genannte Empfangsberechtigte/r (VS-Verwalter/in), über dessen/deren Anwesenheit sich die abgebende Stelle vor der Versendung zu vergewissern hat, der / die Geheimschutzbeauftragte in einer Behörde (Zusatz: o.V.i.A.) oder der Sicherheitsoffizier bei Dienststellen der Bundeswehr.
2. Der VS-Empfangsschein ist in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die 1. und 2. Ausfertigung erhält der Empfänger. Er quittiert den Empfang der VS und sendet die 1. Ausfertigung an den Absender zurück. Die 2. Ausfertigung behält der Empfänger. Sobald die quittierte 1. Ausfertigung des VS-Empfangsscheines beim Absender eingegangen ist, vernichtet der Absender die bis dahin zu Kontrollzwecken bei ihm verbliebene 3. Ausfertigung. Das Datum des Eingangs des VS-Empfangsscheins ist im VS-Tagebuch in Spalte 12 b) einzutragen.
3. Der/Die VS-Verwalter/in hat die eingegangene VS mit den Angaben auf dem VS-Empfangsschein zu überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind entsprechend kenntlich zu machen (mit Namenszeichen und Datum). Er/Sie vermerkt auf dem VS-Empfangsschein das Datum des Empfangstages und unterschreibt ihn. Der VS-Empfangsschein ist ferner mit dem Unternehmensstempel zu versehen und unverzüglich an den Absender offen zurückzusenden. Die quittierte Gesamtzahl der erhaltenen VS ist im VS-Eingangsstempel und im VS-Tagebuch zu vermerken.
4. Geht der VS-Empfangsschein beim Absender der VS nicht innerhalb einer angemessenen Frist (im Inland sieben Arbeitstage) nach Versendung nicht ein, hat er/sie den VS-Empfangsschein anzunehmen. Notfalls ist der/die SiBe einzuschalten, der/die die notwendigen Maßnahmen zu treffen und ggf. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu unterrichten hat.
5. Zurückgegebene VS-Empfangsscheine sind in der VS-Registatur als Nachweis für versandte VS fünf Jahre aufzubewahren.